

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- ohne Wahlhandlung -^{2,3}

Für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹
gibt das Presbyterium folgenden bestandskräftigen Wahlvorschlag (in alphabetischer Reihenfolge) bekannt:

.....
.....
.....
.....
.....

Da der bestandskräftige Wahlvorschlag nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthält als Presbyterstellen für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹ zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages gem. § 17 Abs.1 i.V.m. § 29 Presbyterwahlgesetz -PWG- als gewählt. Auf diese Rechtsfolge wurde bei der Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages am 13.12.2015 hingewiesen. Die Vorgeschlagenen haben die Wahl gem. § 28 Abs.3 PWG angenommen.

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten geltend gemacht werden können (§ 29 Abs.2 PWG). Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, einzureichen beim

Presbyterium der

..... oder beim

(vollständige Anschrift)

Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises

(vollständige Anschrift)

Abgekündigt:

Kirche

Gottesdienst am

Unterschrift

.....
.....
.....

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur für den Fall, dass keine tatsächliche Wahlhandlung stattgefunden hat; ansonsten Anlage F

³ Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk ohne Wahlhandlung das Wahlergebnis bekannt zu geben